

**Geschäftsordnung**  
des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Beschluss des Senats vom 8. Mai 2007

(Stand 5. Juni 2019 mit Änderungen vom 19.12.2018, 5.2.2012 und 6.02.2013)

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 - Konstituierung
- § 3 - Wahl des Vorstandes
- § 4 - Einberufung
- § 5 - Sitzungsteilnahme
- § 6 - Tagesordnung
- § 7 - Tagungsunterlagen
- § 8 - Verschwiegenheit
- § 9 - Sachverständige
- § 10 - Ordnung in den Sitzungen
- § 11 - Beschlussfähigkeit
- § 12 - Beschlussfassung
- § 13 - Abstimmungsform
- § 14 - Abstimmungsfolge
- § 15 - Geschäftsordnungsanträge
- § 16 - Änderung von Beschlüssen
- § 17 - Sitzungsniederschriften
- § 18 - Wahlen
- § 19 - Unterbrechung
- § 20 - Vertagung
- § 21 - Einspruch
- § 22 - Ausschüsse des Senats
- § 23 - Unterrichtung des Senats
- § 24 - In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat und die Ausschüsse des Senats.

## **§ 2**

### **Konstituierung**

- (1) Die Einladung des Senats zu seiner konstituierenden Sitzung erfolgt durch die\*den Präsident\*in.
- (2) Die konstituierende Sitzung beginnt mit der Wahl der\*des Vorsitzenden und ihrer\*seiner Vertreter\*in (Vorstand). Die Wahl wird von der\*dem Präsident\*in, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.

## **§ 3**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen zunächst seine\*n Vorsitzende\*n, danach eine\*n Stellvertreter\*in. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Kandidat\*innen werden von Mitgliedern des Senats durch Zuruf vorgeschlagen.
- (2) Erklären bei der Wahl zur\*m Vorsitzenden mehr als zwei der Vorgeschlagenen ihre Bereitschaft zur Kandidatur, so findet ein Nominierungswahlverfahren statt, in welchem jede\*r Stimmberechtigte bis zu zwei Stimmen abgeben kann; Stimmenhäufung ist unzulässig. Die beiden Nominierten, die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, stehen als Kandidat\*innen zur Wahl.
- (3) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Für die Wahl der\*des Stellvertreter\*in gelten Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Senat aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder gemeinsam abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl bedarf der Unterstützung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Senats. Die Behandlung eines solchen Antrages ist nur zulässig, wenn er in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats erforderlich.

## **§ 4**

### **Einberufung**

- (1) Der\*die Vorsitzende des Senats beruft den Senat zu Sitzungen ein. Der Senat tagt in der Regel drei Mal während der Vorlesungszeit. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Senats hat der\*die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn dieses Verlangen unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes dem\*der Vorsitzenden gegenüber schriftlich geäußert wird.
- (2) Die Einberufung des Senats erfolgt schriftlich oder elektronisch unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Versendung der Einladung soll während

der Vorlesungszeit spätestens am siebten Tage, in der vorlesungsfreien Zeit spätestens am vierzehnten Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

- (3) Eine Unterschreitung der Ladungsfrist kommt nur während der Vorlesungszeit in Betracht, sofern das Präsidium oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats die Behandlung eines Gegenstandes wegen seiner Dringlichkeit innerhalb kürzerer Frist verlangt. Die Einladung zu einer dringlichen Sitzung muss spätestens am vierten Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden; die Tagesordnung darf sich nur auf den dringlich zu behandelnden Gegenstand erstrecken.
- (4) Die Sitzungen des Senats sollen nicht in der letzten Woche der Vorlesungszeit und nicht in den Schulferien stattfinden.
- (5) Der Ordnungsmäßigkeit einer Sitzung steht ein Abweichen von den Bestimmungen der Absätze 2-4 nicht entgegen, wenn nicht mehr als fünf der Mitglieder des Senats vor Eintritt in die Tagesordnung Widerspruch erheben und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 5 Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) Die\*der Präsident\*in, Vizepräsident\*innen, die\*der Kanzler\*in, Dekan\*innen, die\*der Direktor\*in des Zentrums für Lehrerbildung, die\*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die\*der Vertrauensfrau\*mann der Schwerbehinderten, die\*der Beauftragte für Diversität und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an
- (4) Die Mitglieder des Senats sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung benachrichtigt das Mitglied seinen Stellvertreter\*in. Wenn die\*der Stellvertretende auch nicht teilnehmen kann, ist die\*der Vorsitzende\*n bzw. den\*die Geschäftsführer\*in des Senats zu benachrichtigen.
- (5) An Beratungen und Abstimmungen, die das persönliche Interesse nach § 81 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein eines Senatsmitgliedes betreffen, nimmt dieses Mitglied nicht teil.

## **§ 6 Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium festgelegt.
- (2) Jedes Senatsmitglied kann bis spätestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird vom Senat zu Beginn der Sitzung festgestellt. Punkte, die vom Präsidium fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, können nur mit Zustimmung des\*der Vorsitzenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Über

Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass der\*die Vorsitzende die Beschlussfassung fordert und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats zustimmen oder das Präsidium den Gegenstand für eilbedürftig erklärt.

- (4) Die Tagesordnungspunkte "Mitteilungen" und "Verschiedenes" können nur Termin- oder Verfahrensfragen ohne Beschlusscharakter zum Gegenstand haben

## **§ 7 Tagungsunterlagen**

- (1) Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der vorläufigen Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Senats auch deren Stellvertretenden zusammen mit der Einladung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Tischvorlagen können nur Gegenstand der Beschlussfassung werden, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats widerspricht. Dies gilt nicht für Gegenstände, die gemäß § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung vom Präsidium für eilbedürftig erklärt worden sind.

## **§ 8 Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Senates sowie deren Stellvertretenden sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, § 14 Absatz 3 HSG. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Termin und Tagesordnung der Sitzungen unterliegen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheitspflicht. Für die mit der Einladung verbundenen Beratungs- und Beschlussunterlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 9 Sachverständige**

Mitglieder des Senats informieren die\*den Vorsitzend\*n darüber, wenn Sachverständige zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gehört werden sollen. In Ausnahmefällen kann der Senat einen Beschluss fassen, dass die\*der Sachverständige wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gehört wird.

## **§ 10 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der\*die Vorsitzende des Senats eröffnet, leitet und schließt dessen Sitzungen. Im Verhinderungsfall wird er\*sie von der Stellvertretung, hilfsweise von einem Mitglied des Präsidiums vertreten.
- (2) Die Worterteilung durch den\*die Vorsitzend\*n erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen. Personen, die sich im Verlauf der Debatte noch nicht zu Wort gemeldet haben erhalten das Wort bevorzugt.

- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, die durch Erheben beider Hände oder durch Zuruf anzuzeigen sind, gehen Wortmeldungen zur Sache vor; sie dürfen die Dauer von zwei Minuten jedoch nicht überschreiten.
- (4) Zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung kann der\*die Vorsitzende das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilen, wenn ein Mitglied des Senats von einem\*einer Vorredner\*in befragt, persönlich angegriffen oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, jederzeit das Wort zur Sache zu ergreifen.
- (6) Sachverständigen und Berichtersteller\*innen kann das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilt werden.
- (7) Der\*die Vorsitzende kann eine\*n Redner\*in unterbrechen, um ihn\*sie zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss des Senats zur Redezeitbeschränkung, der nach frühestens drei Minuten beantragt werden kann, herbeizuführen.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit**

Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **§ 12 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Ernennung von Ehrenbürger\*innen und Ehrensensator\*innen sowie die Verleihung der Universitätsmedaille ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder zu entscheiden.
- (2) Sachanträge, über die ein Beschluss des Senats herbeigeführt werden soll, sind dem\*der Vorsitzenden auf Verlangen vor der Abstimmung in schriftlicher Form vorzulegen.
- (3) Beschlüsse in minder wichtigen Angelegenheiten können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder des Senats Widerspruch erheben.

### **§ 13 Abstimmungsform**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder Akklamation, es sei denn, dass der Senat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Abstimmungen bei Wahlen und sonstigen Personalangelegenheiten regelt §18. In Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt. Über Sachanträge kann auf Antrag mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim oder namentlich zu Protokoll abgestimmt werden.
- (2) Wird die Feststellung eines Abstimmungsergebnisses von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats angefochten, so wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.

- (3) Jedes Mitglied des Senats kann zu Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, ein Sondervotum abgeben. Es muss unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung angemeldet, begründet und binnen acht Tagen dem\*der Vorsitzenden des Senats in schriftlicher Form zugeleitet sein. Das Sondervotum darf inhaltlich nicht über das in der Sitzung Vorgetragene hinausgehen.
- (4) Ist ein Beschluss des Senats in Angelegenheiten der Lehre, des Studiums oder der Prüfungen gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Satz 1 gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten und bei Personal - einschließlich Berufungsangelegenheiten.

#### **§ 14**

##### **Abstimmungsfolge**

- (1) Die Abstimmung über Sachanträge erfolgt in der Reihenfolge, in der sie gestellt wurden, es sei denn, dass zu einem Antrag Gegen- bzw. Abänderungsanträge erhoben werden. In diesen Fällen ist zunächst über die Gegenanträge, danach über die Abänderungsanträge abzustimmen, beginnend mit dem jeweils weitest gehenden Antrag.
- (2) Zur Reihenfolge der Abstimmung und zur Fassung der Gegen- bzw. Abänderungsanträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Die abschließende Entscheidung über die Abstimmungsfolge trifft der\*die Vorsitzende.

#### **§ 15**

##### **Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere auf
  - a. Redezeitbeschränkung,
  - b. Schluss der Redeliste,
  - c. Schluss der Debatte,
  - d. Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),
  - e. Unterbrechung der Sitzung,
  - f. Vertagungkönnen jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung über Sachanträge gestellt werden.
- (2) Bei Eilangelegenheiten gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 dieser Geschäftsordnung ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Vertagung gegen den Widerspruch des\*der Vorsitzenden nicht zulässig.
- (3) Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein ausdrücklicher Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen, anderenfalls ist im Anschluss an die Gegenrede abzustimmen.

#### **§ 16**

##### **Änderung von Beschlüssen**

Beschlüsse des Senats können in derselben Sitzung nur geändert werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Senats einem solchen Antrag widerspricht.

## **§ 17 Sitzungsniederschriften**

- (1) Über die Sitzungen des Senats sind Niederschriften zu fertigen, die von dem\*der Vorsitzenden und von dem\*der Protokollführer\*in unterzeichnet werden. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
  - a. den Ort und den Tag der Sitzung,
  - b. den Namen des\*der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  - c. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  - d. die gefassten Beschlüsse,
  - e. das Ergebnis von Wahlen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sollen in der Regel nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Senats kann verlangen, dass seine Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Erklärungen müssen dem\*der Vorsitzenden des Senats spätestens am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugeleitet sein.
- (4) Sondervoten gemäß § 13 Abs. 3 werden grundsätzlich zusammen mit ihrer Begründung der Niederschrift als Anlage beigefügt.
- (5) Es erfolgt kein Audiomitschnitt und/oder visueller Mitschnitt in der Sitzung.
- (6) Die von dem\*der Vorsitzenden des Senats und der Protokollführung unterzeichnete Fassung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Senats möglichst auf seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 18 Wahlen**

- (1) Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Ergibt sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit, entscheidet der\*die Leiter\*in der Wahl durch Los. Dies gilt nicht für hauptberufliche Wahlämter.
- (2) Über Mitgliedschaften in Kommissionen, Ausschüssen etc. oder Ehrungen wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt, sonst in geheimer Wahl.
- (3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so hat jede\*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Wahlstellen zu besetzen sind.

## **§ 19 Unterbrechung**

- (1) Kann die vom Senat eingangs beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden, so kann der\*die Vorsitzende die Sitzung bis zum nächsten Werktag unterbrechen.
- (2) Im Falle der Unterbrechung einer Sitzung gemäß Abs. 1 ergeht an die anwesenden Mitglieder des Senats zur Fortsetzung dieser Sitzung keine besondere schriftliche Einladung. Entschuldigte Mitglieder, deren Stellvertreter\*innen nicht anwesend sind, sind von der Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.

## **§ 20 Vertagung**

- (1) Kann die vom Senat eingangs beschlossene Tagesordnung an dem hierfür vorgesehenen Termin nicht abschließend behandelt werden oder soll Gelegenheit gegeben werden, eine Angelegenheit in anderen Gremien zu beraten oder sind ergänzende Informationen zur weiteren Beratung erforderlich, kann der\*die Vorsitzende die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte vertagen.
- (2) Die Verhandlung des Senats muss von dem\*der Vorsitzenden vertagt werden, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 21 Einspruch**

- (1) Gegen einen Beschluss des Senats können der\*die Präsident\*in, jede\*r Dekan\*in namens seiner\*ihrer Fakultät oder eine Minderheit von wenigstens einem Viertel der Senatsmitglieder mit der Wirkung Widerspruch erheben, dass über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut und endgültig Beschluss zu fassen ist. Ein erneuter Einspruch in derselben Angelegenheit und im selben Gremium ist nicht möglich.
- (2) Der Einspruch ist in der Senatssitzung, in der der Beschluss gefasst ist, zu erheben. Er ist bis zur nächsten Senatssitzung schriftlich zu begründen. Er kann bis zu der erneuten Beschlussfassung zurückgenommen werden.
- (3) Gegen einen Beschluss des Senats im Zuständigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten, der nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein verstößt, kann die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen Widerspruch erheben. Der Senat kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Gleichstellungsbeauftragten nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.

## **§ 22 Ausschüsse des Senats**

- (1) Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Zentralen Ausschüsse werden durch Satzung geregelt (<http://www.uni-kiel.de/gf-praesidium/de/recht/interne-richtlinien/satzung-fuer-die-senatsausschuesse.pdf>). Der Senat kann weitere Ausschüsse einrichten.
- (2) Soweit die Beschlüsse der Ausschüsse der Vorbereitung der Beschlussfassung im Senat dienen, ergehen sie als Empfehlungen.

## **§ 23 Unterrichtung des Senats**

Die Unterrichtung des Senats über Entscheidungen des Präsidiums bei unaufschiebbaren Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 8 HSG erfolgt in der Regel auf der nächsten ordentlichen Sitzung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt.



**§ 24**  
**In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch den Senat in Kraft.

Kiel, den

Prof. Dr. Markus Bleich  
Senatsvorsitzender